

Ordnung über das Auswahl- und Zulassungsverfahren im Masterstudiengang Friedenspädagogik / Peace Education an der EH Freiburg

Allgemeine Grundlegungen zu Zulassungsverfahren sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 19.10.2015 sowie in der Satzung der Evangelischen Hochschule Freiburg über die Zulassung zu den konsekutiven Master-Studiengängen (Zulassungssatzung Master) vom 11.07.2011 geregelt. Die hier vorliegende Ordnung konkretisiert studiengangsspezifische Besonderheiten.

Inhalt

§ 1 Unterrichtssprache

§ 2 Zielgruppe

§ 3 Zulassungszahlen

§ 4 Studiendauer

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

§ 6 Auswahlverfahren

§ 7 Inkrafttreten

§ 1 Unterrichtssprache

Der Studiengang richtet sich auch an Studierende aus dem europäischen und außereuropäischen Ausland. Lehrveranstaltungen werden in Abhängigkeit vom Fortschritt der internationalen Kooperationen des Studiengangs in englischer Sprache gehalten.

Wegen der weiter vorangeschrittenen internationalen Forschung zu Peace Education ist ein erheblicher Anteil der Fachliteratur auf Englisch verfasst.

Vorträge und Seminare werden teilweise von Expert*innen aus dem Ausland gehalten. Mit Blick auf die geplante Fachliteratur und die internationalen Kooperationen wird ein Sprachniveau C1 empfohlen.

§ 2 Zielgruppe

Der Studiengang setzt mindestens einen Bachelorabschluss in einem fachlich affinen Studiengang voraus, z.B. Religionspädagogik, Diakoniewissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit, Theologie, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft oder Psychologie.

§ 3 Zulassungszahlen

Der Masterstudiengang „Friedenspädagogik / Peace Education“ ist zulassungsbeschränkt. Es stehen pro Studienkohorte maximal 20 Studienplätze zur Verfügung.

§ 4 Studiendauer

Die Regelstudienzeit im Vollzeitmodus beträgt drei Semester. In Einzelfällen kann der Studiengang auch in Teilzeit (bis zu sechs Semestern) studiert werden. Ein formloser Antrag auf „individuelles Teilzeitstudium“ muss vor der Immatrikulation im Studiengangssekretariat eingereicht werden und wird durch die Studiengangsleitung und den Gemeinsamen Prüfungsausschuss bewilligt. Eine Teilzeit-Lösung samt individuellen Studienverlaufsplan wird durch die Studienberatung vor Studienbeginn mit dem/der Studierenden abgestimmt. Studierende mit einem Bachelorabschluss 180 ECTS studieren regelmäßig vier Semester in der Kombination von Brückenmodulen und SPO Friedenspädagogik (120 ECTS).

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer über die Voraussetzungen, die in:

- § 29 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG – Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2020),
- § 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO) der Evangelischen Hochschule Freiburg in der Fassung vom 19.10.2015
- § 2 bis 4 der Zulassungssatzung für konsekutive Masterstudiengänge vom 11.07.2011

dargelegt sind, verfügt.

Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Universitäten erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf Antrag bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden, soweit die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Kriterien für die Anrechnung gibt eine Anrechnungsordnung vor (vgl. § 18 Abs. 1 und 2 SPO Master Allgemeiner Teil).

Für den Masterstudiengang ergeben sich die in dieser Ordnung in § 1 und 2 dargelegten zusätzlichen Voraussetzungen.

§ 6 Auswahlverfahren

Die Auswahl von Bewerber*innen erfolgt auf der Basis der eingereichten Unterlagen und eines Auswahlgesprächs. Die Mindestqualifikation ist in der Zulassungsordnung Master abgebildet. Liegen mehr Bewerbungen vor als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird zunächst eine Rangfolge der Bewerber*innen orientiert an den Abschlussnoten des Bachelorstudiums gebildet. Bei Bewerber*innen mit Master- und Bachelorabschluss wird der Durchschnitt aus Master- und Bachelornote gebildet. Weiterhin wird gemäß §3 Abs. 1 Zulassungsordnung Master eine für den jeweiligen Master-Studiengang spezifische persönliche Eignung vorausgesetzt, deren Vorliegen vor der Zulassung in einem Auswahlgespräch überprüft wird. Dieses Gespräch führt die Studiengangsleitung mit der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in Absprache mit der Dekanin bzw. dem Dekan.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 18.05.2021 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Renate Kirchhoff', written in a cursive style.

Prof.in Dr.in Renate Kirchhoff
Rektorin